

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-0141.51-15/34

Dresden,
17. Februar 2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper, Fraktion DIE LIN-
KE**

Drs.-Nr.: 6/788

Thema: Sozialbestattungen 2014 in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: In wie vielen Fällen kamen sächsische Sozialämter im Jahr
2014 für die Finanzierung von Bestattungen auf, weil Verstorbene so-
wie deren Hinterbliebene mittellos waren (Bitte Aufstellung nach jewei-
ligen Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

**Frage 2: Wie hoch waren die Ausgaben der jeweiligen Sozialämter für
Bestattungen insgesamt (Bitte aufschlüsseln nach Ausgaben an kom-
munale, bzw. private Bestattungsunternehmen)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Auf die Anlage wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch

Anlage

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Frage 1 (Anzahl der Kosten- übernahmen für Bestattungen nach § 74 SGB XII) *)	Frage 2 (Höhe der Ausgaben in Euro)
Chemnitz, Stadt	232	172.112,94
Erzgebirgskreis	110	148.532,95
Mittelsachsen	66	91.561,36
Vogtlandkreis	61	87.693,72
Zwickau	104	132.532,58
Dresden, Stadt	224	368.817
Bautzen	157	183.636,80
Görlitz	162	196.441,03
Meißen	147	142.903,75
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	55	61.670
Leipzig, Stadt	454	1.003.308
Leipzig	132	119.277
Nordsachsen	130	187.988,89

*) Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Anträge, die bewilligt wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Anträge auf Bestattungskostenübernahme nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht identisch ist mit der Anzahl der Sterbefälle, da Anträge von mehreren Hinterbliebenen für einen Sterbefall vorliegen können.

Eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach kommunalen und privaten Bestattungsunternehmen ist nicht möglich, da dieses Merkmal statistisch nicht erfasst wird.